

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

12. November 2003

Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Berichtigung zur Wirtschaftsplanung für das Jahr 2004 des Wasserverbandes Bismark	202
2. Stadt Stendal	
Kämmerei - Amtliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Stadt Stendal	202
Planungsamt - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ gem. § 3 (2) i.V.m. § 4 (BauGB)	202
Ordnungsamt - Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003	203
3. Verwaltungsgemeinschaft Uchtetal	
- Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dahlen	205
- Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte Insel	206
4. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2003	207
5. Stadt Havelberg	
1. Nachtragssatzung der Stadt Havelberg	208
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Cobbel	208
- 1. Nachtragshaushaltssatzung 2003 der Gemeinde Grieben	208
- 1. Nachtragshaushaltsplan 2003 der Gemeinde Hüselitz	209
7. Katasteramt Stendal	
- Bodensonderungsverfahren Nr. 13/2003 - 1 Mitteilung und 1 Übersichtskarte	209
- Bodensonderungsverfahren Nr. 14/2003 - 1 Mitteilung und 1 Übersichtskarte	210
- Bodensonderungsverfahren Nr. 20/2003 - 1 Mitteilung und 1 Übersichtskarte	210
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung - 1 Formular 2 Übersichtskarten	211

Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004

Der Pkt. 2.5 des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2004 des Wasserverbandes Bismark (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 23/2003 vom 29.10.2003) muss richtig heißen:

2.5. Der Arbeitspreis für Abwasser wird gemäß § 5 Abs. 15 der Satzung zur Entgeltregelung für das Wirtschaftsjahr 2004 unverändert auf 3,48 €/m³ festgesetzt.

gez. Schulz
Verbandsvorsitzender

gez. Kunze
Geschäftsführer

Bismark, den 17.10.2003

Stadt Stendal Kämmerei

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Stendal für 2003

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 95 GemO LSA vom 05.10.1993 in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 03.11.2003 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht	vermindert	und damit Gesamtbetrag	
	um	um	des Haushaltsplanes einschl.	
			des Nachtrags	
			gegenüber	nunmehr
			bisher	festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.738.200	2.758.900	55.656.500	55.635.800
die Ausgaben	1.716.700	1.785.200	59.320.600	59.252.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	1.153.400	1.224.900	28.932.000	28.860.500
die Ausgaben	554.000	625.500	28.932.000	28.860.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaß-

nahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Stendal, den 03. 11. 2003



Vors. des Stadtrates




Oberbürgermeister

2. Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 (3) der GO LSA vom 13.11.2003 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 200, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.



Stendal, den 03. 11. 2003


Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Wohnbebauung / Bebauungsplan Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ – öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat am 01.02.1999 gem. § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den o. g. Bebauungsplan gefasst.

Die frühzeitige Bürger- und Trägerbeteiligung gem. § 3 (1) i. V. m. § 4 (1) BauGB ist in der

Zeit vom 14.04.1999 bis einschließlich 30.04.1999 durchgeführt worden.

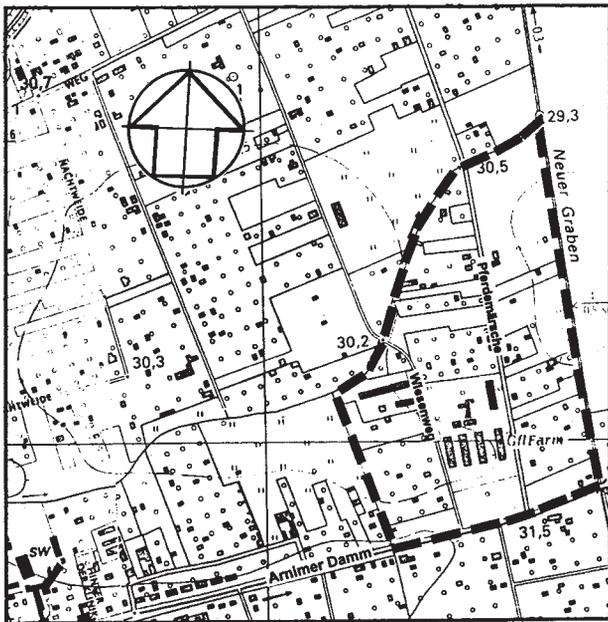
Gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) wurde eine allgemeine Vorprüfung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchgeführt. Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG (Kriterien für die Prüfung des Einzelfalls) aufgeführten Kriterien hat das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. (Anlage der Begründung)

Da das Planvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG und somit auch kein Umweltbericht im Rahmen der Begründung erforderlich.

Die Stadt Stendal plant, am östlichen Ortsrand der Stadt Stendal den o. g. Bebauungsplan aufzustellen. Hier sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Schaffung eines Siedlungsschwerpunkts beidseitig des „Arnimer Damms“ für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) geschaffen werden. Das zukünftige Plangebiet befindet sich nördlich des „Arnimer Damms“, Gemarkung Stendal, Flur 11, und hat eine Gesamtfläche von ca. 19,3 ha. (siehe Übersichtsplan)

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die südöstliche Grenze des „Ollendorfschen Grabens“ vom Flurstück 367 bis an den „Neuen Graben“,
- im Osten durch die westliche Grenze des „Neuen Grabens“,
- im Süden durch die südliche Straßengrenze des „Arnimer Damms“,
- im Westen durch die östliche Grenze des Grabens Flurstück 282.



**— — Geltungsbereich der B-Planes
Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“**

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 03.11.2003 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Gemäß § 3 (2) i. V. m. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Bürger und Träger öffentlicher Belange (TÖB) über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informiert. Ihnen wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Zu diesem Zweck liegt der Bebauungsplanentwurf zu jedermanns Einsicht

vom 20. 11. 2003 bis einschließlich 23. 12. 2003

während nachstehender Dienstzeiten im Schaukasten, Stadthaus, Markt 14/15, und im Foyer des Baudezernates, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich aus.

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 18.00 Uhr
Freitag	7.30 - 13.00 Uhr

Anregungen können bis zum 23. 12. 2003 beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern im Planungsamt, Moltkestraße 34 - 36, Zi. 204, die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Bebauungsplanentwurfs gegeben.

Die Festsetzungen der im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ befindlichen wirksamen Satzungen wurden, bis auf die örtliche Bauvorschrift (ÖBV) des VEP Nr. 6/94 „Wiesenberg“, komplett in den Bebauungsplan Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ übernommen.

Mit Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 39/99 „Nördlich Arnimer Damm“ werden die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindlichen wirksamen Satzungen, der Bebauungsplan Nr. 38/98 „Pferdemärsche“ und der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6/94

„Wiesenberg“, sodann aufgehoben.

Stendal, den 12. 11. 2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

(Tag der Veröffentlichung)

Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal (Wochenmarktsatzung) vom 15.09.2003

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Haushaltssanierungsgesetz 2003 vom 26.02.2003 (GVBl. LSA S. 22), i.V.m. § 70 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S.202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Stendal betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

1. Die Wochenmärkte finden auf den von der Stadt Stendal bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie die Öffnungszeiten des Marktes sind in der Anlage 1 festgelegt.
2. In dringenden Fällen ist die Stadt berechtigt, vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz abweichend festzusetzen. In diesen Fällen soll ein Ausweichstandort gefunden werden. Abweichungen werden in der örtlichen Presse (Volksstimme und Altmarktzeitung) bekanntgegeben. Inhaber einer Dauererlaubnis werden schriftlich informiert.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

1. Auf den Wochenmärkten ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung sowie der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20/1992) bestimmten Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) zugelassen.
2. Die konkrete Auflistung der Verkaufsgegenstände ist aus der Anlage 1 Pkt. 4 zu entnehmen.
3. Waren, die nicht Gegenstände des Marktverkehrs sind, dürfen nicht ausgelegt werden.

§ 4

Zutritt

Die Stadt Stendal kann aus sachlichem Grund im Einzelfall den Zugang und den Zutritt je nach den Umständen befristet, unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine auf Grund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz ausgelegt oder feilgeboten werden. Die Standplätze werden in Form von Dauer- und Tageserlaubnissen vergeben. Über die Erteilung der Erlaubnisse entscheidet der Oberbürgermeister bzw. das von ihm benannte Fachamt. Die Aufteilung der Standplätze ist aus Anlage 2 ersichtlich.
2. Auf Antrag wird ein Standplatz für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Der Antrag auf eine Dauererlaubnis ist schriftlich innerhalb der von der Stadt im Amtsblatt für den Landkreis Stendal veröffentlichten Anmeldefristen bei der Stadt unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen zu stellen. Dauererlaubnisse werden im Oktober eines jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr erteilt. Werden mehr Dauererlaubnisse beantragt, als erteilt werden können, so werden die Dauererlaubnisse nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Dabei sollen in der Regel die Inhaber von Dauererlaubnissen den Vorrang gegenüber Neubewerbern erhalten. Jeder Dauererlaubnisnehmer bekommt am ersten Markttag im Jahr einen festen Standplatz zugewiesen, den er für das laufende Jahr behält. Es wird geprüft, ob einzelne Händler den Standplatz des Vorjahres wieder bekommen können. Ein Anspruch auf Zuweisung des Vorjahresstandplatzes besteht nicht.
3. Die Standplätze für Tageserlaubnisse werden an den Markttagen um 7.30 Uhr zugewiesen.
4. Vor der Zuweisung eines Standplatzes hat der Antragsteller eine Haftpflichtversicherung mit ausreichenden Deckungssummen abzuschließen, die alle von der Marktstätigkeit ausgehenden Risiken und Gefahren abdeckt. Auf Verlangen ist diese Versicherung nachzuweisen. Jeder Tageshändler wird vor Bezug seines Standplatzes vom Marktleiter kontrolliert. Vorzuweisen ist eine gültige Reisegewerbekarte, welche mit der Identität im Ausweis zu überprüfen ist. Das gleiche gilt für die mitarbeitenden Verkäufer, die sich durch ein Reisegewerbe für Unselbständige auszuweisen haben.
5. Wird ein Standplatz nicht vollständig für die Verkaufseinrichtung genutzt, so kann die Stadt Stendal die nicht beanspruchte Fläche anderweitig vergeben. Dies gilt auch, wenn ein Standplatz bei Marktbeginn nicht bezogen ist. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls oder der entrichteten Standgebühren besteht nicht.
6. Der Standplatz darf nicht vor Ablauf der Marktzeit geräumt werden.
7. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen

werden.

8. Die maximale Standlänge beträgt in der Regel 6 m bei einer Standtiefe von maximal 3 m.

§ 6

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein, sonst werden sie auf Kosten des Wochenmarktbesuchers zwangsweise entfernt.

§ 7

Widerruf von Erlaubnissen

1. Dauer- und Tageserlaubnisse können von der Stadt Stendal versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht;
 - c. der Benutzer den Abschluss der in § 5 Abs. 4 geforderten Versicherung nicht nachweisen kann.
2. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
 - a. der Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 - b. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 - c. der Inhaber der Erlaubnis, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben;
 - d. der Standinhaber die nach der „Satzung über die Gebührenerhebung bei der Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal“ fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt;
 - e. der Benutzer die in § 5 Abs. 4 geforderte Versicherung nicht dauernd aufrechterhält.
3. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt Stendal die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

1. Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger oder -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden.
2. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
3. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
4. Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
5. An jedem Markttag ist ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit Vor- und Familiennamen oder Firmenbezeichnung deutlich lesbar anzubringen.
6. Jegliche anderweitige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen ist nicht gestattet.
7. In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
8. Unverpackte Waren müssen auf Tischen, Bänken oder ähnlichen geeigneten Unterlagen zum Verkauf angeboten werden. Ausnahmen können im Einzelfall von der Stadt gestattet werden.

§ 9

Sauberkeit des Wochenmarktes

1. Jeder Wochenmarktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
2. Abfälle dürfen nach Beendigung des Marktes nicht zurückgelassen werden. Leergut und Verpackungsmaterial sind ebenfalls zu beseitigen.
3. Jeder Wochenmarktbesucher ist verpflichtet, seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen während der Marktzeit von Eis und Schnee freizuhalten und dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10

Verhalten auf dem Wochenmarkt

1. Alle Teilnehmer am Wochenmarktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die mündlichen und schriftlichen Anordnungen der Stadt Stendal zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel- und Baurecht sind zu beachten.
2. Es ist unzulässig:
 - a. alkoholhaltige Getränke anzubieten;
 - b. Waren im Umhergehen anzubieten;
 - c. Waren marktschreierisch anzubieten oder elektroakustische Geräte zu benutzen;
 - d. Tiere auf den Marktplatz mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;
 - e. wamblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 - f. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;

g. Werbe- und Propagandaartikel unseriös zu verkaufen oder zu verteilen.

3. Den Beauftragten der Stadt Stendal ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11

Gebührenpflicht

1. Für die Überlassung von Standplätzen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für den Marktverkehr der Stadt Stendal in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 12

Haftung

1. Die Stadt Stendal haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
2. Die Markttreibenden haften der Stadt für alle sich aus der Marktnutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen verursacht werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Gemäß § 6 Abs. 7 Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 4 sich Zutritt oder Zugang zum Markt verschafft,
 - b. § 5 Abs. 1 Waren auf einem nicht zugewiesenen Standplatz auslegt oder feilbietet,
 - c. § 6 Waren oder Verkaufseinrichtungen vorzeitig aufbaut oder nicht rechtzeitig entfernt,
 - d. § 7 nach einer entsprechenden Anordnung den Standplatz nicht sofort beräumt,
 - e. § 8 Abs. 1 nicht zugelassene Verkaufseinrichtungen verwendet oder Kraftfahrzeuge auf dem Markt abstellt,
 - f. § 8 Abs. 2 Verkaufseinrichtungen verwendet, die eine Höhe von drei Metern überschreiten, oder Kisten und ähnliche Gegenstände höher als 1,40 m stapelt,
 - g. § 8 Abs. 3 Vordächer von Verkaufseinrichtungen benutzt, die die zugewiesene Grundfläche um mehr als 1,50 m überragen,
 - h. § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen benutzt, die nicht standfest sind oder an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energieversorgungs-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt sind,
 - i. § 8 Abs. 5 kein Schild in der erforderlichen Größe und den vorgeschriebenen Angaben anbringt,
 - j. § 8 Abs. 6 Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen durchführt,
 - k. § 8 Abs. 7 Gegenstände in den Gängen und Durchfahrten abstellt,
 - l. § 8 Abs. 8 unverpackte Waren ohne geeignete Unterlagen zum Verkauf anbietet,
 - m. § 9 Abs. 2 Abfälle, Leergut oder Verpackungsmaterial nach Beendigung des Marktes zurücklässt,
 - n. § 9 Abs. 3 seinen Standplatz sowie die angrenzenden Gangflächen nicht von Eis und Schnee freihält oder nicht dafür Sorge trägt, dass Papier und anderes leichtes Material verweht wird.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro - in Worten zweitausendfünfhundert Euro - geahndet werden.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Stendal, den 27.10.2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Anlage 1

zu den §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 der Wochenmarktsatzung der Stadt Stendal vom 15.09.2003.

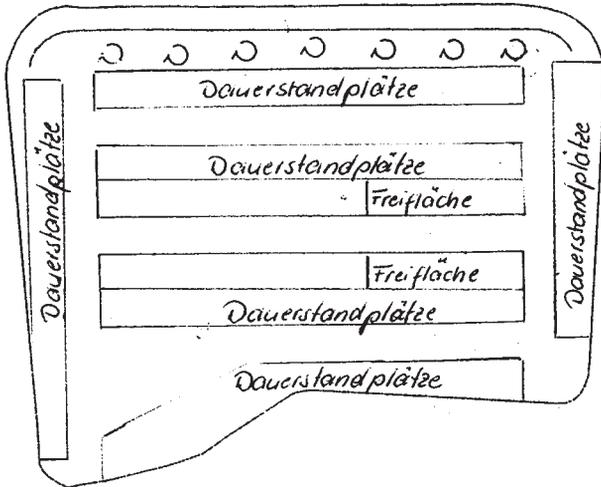
1. Die Wochenmärkte der Stadt Stendal werden mittwochs und freitags auf dem Marktplatz durchgeführt.
2. Die Wochenmärkte finden mittwochs in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 14.00 Uhr statt. Am Oster- und Pfingstsamstag endet der Markt jeweils um 12.00 Uhr. Das gleiche gilt, wenn der 24. Dezember und der 31. Dezember auf einen Markttag fallen.
3. Fällt der Markttag auf einen Feiertag, so fällt der Markt aus.
4. Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Gegenstände gehandelt werden:
 - a. Alle in § 67 Abs. 1 der GewO aufgeführten Gegenstände,
 - b. Mittwochs und freitags sind zusätzlich nach § 67 Abs. 1 GewO folgende Gegenstände zulässig:
 1. Korb- und Holzwaren,
 2. Keramik und Glaswaren,
 3. Töpfe, Pfannen und Bestecke,

4. Kurzwaren,
5. Schreibwaren,
6. Kleintextilien, Miederwaren und Strümpfe,
7. Schuhe,
8. Sportartikel,
9. Täschnerwaren,
10. Gardinen,
11. Modeschmuck

Anlage 2

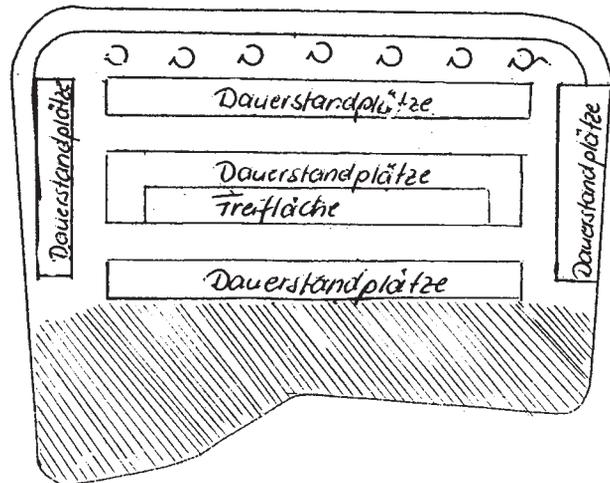
Stellflächen des Marktplatzes zur Durchführung des Wochenmarktes

Mittwoch:



Freitag:

Die schraffierte Fläche wird als Parkfläche für Eheschließungen zur Verfügung gestellt.



Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dahlen

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitions erleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.158) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitions erleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Ge-

meinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 03. November 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Dahlen betreibt eine kommunale Kindertagesstätte entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG) als kombinierte Tageseinrichtung nach den Nummern 1 bis 3 des KiFöG. Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des KiFöG. Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiFöG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Kindertagesstätte den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Kindertagesstätte wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Kindertagesstätte
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Kindertagesstätte

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Dahlen, als Träger der Kindertagesstätte, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertagesstätte.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertagesstätte oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Dahlen, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Dahlen haben, im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Kindertagesstätte haben Kinder, deren im Haushalt lebende Eltern (auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften):
 - eine Erwerbstätigkeit nachweisen,
 - an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
 - in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
 - als Selbständige, Beamte oder Richter den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

§ 5

Auskunftsspflicht

- (1) Eltern, die eine mehr als fünfständige Betreuung ihrer Kinder in der Kindertagesstätte beanspruchen, sind zur Auskunft über die Ausnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfständige Betreuung des Kindes.
- (2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist der Gemeinde Dahlen über die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ umgehend mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern ab einem Lebensalter von 8 Wochen zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme zum Ersten eines Monats im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“. Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Kindertagesstätte Dahlen für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hiervon nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Dahlen haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder mit Zustimmung ihrer Wohn-gemeinde in der Kindertagesstätte Dahlen anmelden. Zwischen der Gemeinde Dahlen

und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den entsprechenden Finanzausgleich abgeschlossen werden.

- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ergibt.
Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die fünfständige Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Kindertagesstätte Dahlen zur Verfügung. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag berücksichtigt. Zwischen Eltern und dem Träger der Kindertagesstätte sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen.

§ 7

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Dahlen festgelegt und in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Eltern in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben oder von ihnen zu übernehmen, um einen geregelten und ungestörten Dienstbetrieb in der Kindertagesstätte zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leitern der Kindertageseinrichtung zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindertagesstätte erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten auch für die unentschuldigten Tage erhoben.
- (6) In der Tageseinrichtung haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 8

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Eltern bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Eltern die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 9

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Eltern mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Kindertagesstätte bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.
- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Eltern ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertagesstätte. In diesem Fall ist die Abmeldung mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ einzureichen.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird,
 - b) die Eltern ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben,
 - c) die Eltern Änderungen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 verschweigen oder nicht umgehend mitteilen.

§ 10

Elternbeiträge/Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder werden von den Eltern Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Dahlen eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Dahlen tritt am 1. De-

zember 2003 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Dahlen vom 26.05.2003 außer Kraft

Dahlen, den 3. November 2003


Bürgermeister



Satzung über die Nutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Insel

Aufgrund des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.158) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (2. Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA S.158), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 30. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Insel betreibt eine kommunale Kindertagesstätte entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiföG) als kombinierte Tageseinrichtung nach den Nummern 1 bis 3 des KiföG. Die Kindertagesstätte ist eine öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des KiföG. Die Gemeinde ist Träger im Sinne des KiföG und sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung der Tageseinrichtung.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

§ 2

Organisation und Bildungsauftrag

- (1) Die Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und ermöglicht den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Kindertagesstätte den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule.
- (2) Die Kindertagesstätte wird von einer besonders geeigneten pädagogischen Fachkraft geleitet. Die Leiterin ist insbesondere verantwortlich für:
 - die Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der Konzeption der Kindertagesstätte
 - die Ausübung des Hausrechts
 - Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
 - Durchführung von Elternsprechstunden
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen
 - Durchführung eines geordneten Betriebes der Kindertagesstätte

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertagesstätte ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde Insel, als Träger der Kindertagesstätte, erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.
- (3) Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (4) Bei der Auflösung der Kindertagesstätte oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Insel, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Benutzungsberechtigung

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Insel haben, im Alter von acht Wochen bis zum Schuleintritt im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit zur Verfügung.
- (2) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Kindertagesstätte haben Kinder, deren im Haushalt lebende Eltern (auch bei nicht ehelichen Lebensgemeinschaften)
 - eine Erwerbstätigkeit nachweisen,
 - an einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung teilnehmen,
 - in einer Arbeitsförderungsmaßnahme nach § 3 SGB III beschäftigt sind,
 - als Selbständige, Beamte oder Richter

den Betreuungsbedarf in geeigneter Form nachweisen.

Alle übrigen Kinder haben einen Anspruch auf einen Halbtagsplatz von fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

§ 5

Auskunftspflicht

- (1) Erziehungsberechtigte, die eine mehr als fünfstündige Betreuung ihrer Kinder in der Kindertagesstätte beanspruchen, sind zur Auskunft über die Ausnahmevoraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung verpflichtet. Dabei ist insbesondere ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis nachzuweisen. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.
- (2) Jede Veränderung der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ist der Gemeinde Insel über die Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ umgehend mitzuteilen.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern ab einem Lebensalter von 8 Wochen zur Verfügung.
- (2) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes in der Regel einen Monat vor der gewünschten Aufnahme im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
Bis zur Ausschöpfung der Platzkapazität steht die Kindertagesstätte Insel für die gewünschte Betreuung der Kinder zur Verfügung. § 5 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) wird hiervon nicht berührt. Anteilige Platzkosten an andere Einrichtungsträger werden bis zum Erreichen der Kapazität nicht gezahlt.
- (3) Erziehungsberechtigte, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Insel haben, können bei Vorhandensein von freien Platzkapazitäten ihre Kinder mit Zustimmung ihrer Wohngemeinde in der Kindertagesstätte Insel anmelden. Zwischen der Gemeinde Insel und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den entsprechenden Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die gesundheitliche Eignung des Kindes für die Aufnahme in die Kindertagesstätte ergibt. Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte erfolgt erst mit dem Aufnahmebescheid der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“.
- (6) Für die fünfstündige Betreuung der Kinder stehen die Plätze in der Regel von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr in der Tageseinrichtung Insel zur Verfügung. Begründete Ausnahmen werden auf Antrag berücksichtigt. Zwischen Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung sind Betreuungsvereinbarungen abzuschließen. Änderungen zur Wahl der fünfstündigen Betreuungszeiten können mit einer Frist von sechs Monaten erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden.

§ 7

Nutzung der Tageseinrichtung

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen angemeldeten Kindern im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeit werktags während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten werden in Absprache mit dem Kuratorium durch die Gemeinde Insel festgelegt und in der Kindertagesstätte bekannt gemacht. Bei Veränderung werden die Eltern mindestens einen Monat vorher informiert.
- (2) Für Kinder, die zum Zeitpunkt der Schließung nicht abgeholt sind und für die eine weitergehende Betreuung zu gewähren ist, können die dadurch entstandenen Kosten gesondert und zusätzlich den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt werden.
- (3) Die Kinder sind beim Bringen und Abholen nach dem An- und Auskleiden unverzüglich in die Obhut der Erzieherinnen zu übergeben bzw. von ihnen zu übernehmen, um einen geregelten und ungestörten Dienstbetrieb in der Kindertagesstätte zu gewährleisten. Die Gruppenräume sind von den Erziehungsberechtigten nicht bzw. nur zu gemeinsamen Veranstaltungen zu betreten.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich der Leiterin der Kindertagesstätte zu melden.
- (5) Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss bis spätestens 8.00 Uhr eines Fehltages bei einer Betreuungskraft der Kindereinrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Pflegekosten auch für die unentschuldigenden Tage erhoben.
- (6) In der Kindertagesstätte haben die Kinder die Möglichkeit, eine kindgerechte Mahlzeit einzunehmen.

§ 8

Versicherung

- (1) Der Träger versichert die Kinder mit der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- (2) Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe an die Erziehungsberechtigten bzw. an die von ihnen bevollmächtigten Personen. Bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten, dass ein Kind ohne Begleitung den Heimweg antreten darf, tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung ab Verlassen des Einrichtungsgebäudes.

§ 9

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet nach Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten mit dem Zugang des Abmeldebescheides des Verwaltungsamtes oder durch Kündigung seitens des Trägers. Es endet automatisch ohne Abmeldung zum 30. Juni eines Jahres, wenn das Kind eingeschult wird. Schulanfänger können auf Antrag der Erziehungsberechtig-

ten die Tageseinrichtung bis zum 31. Juli des betreffenden Jahres besuchen.

- (2) Eine Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Quartalsende möglich, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere der nachweisliche Wegzug aus dem Einzugsgebiet der Kindertagesstätte. In diesem Fall ist die Abmeldung mindestens einen Monat vor dem Abmeldetermin im Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ einzureichen.
- (3) Eine Kündigung durch den Träger hat schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende zu erfolgen.
- (4) Der Träger ist insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn:
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis des Fachamtes auf eine mögliche Kündigung des Vertrages nicht spätestens 14 Tage nach erfolgter Mahnung gezahlt wird
 - b) die Erziehungsberechtigten ihr Kind wiederholt nicht rechtzeitig zum Schluss der Öffnungszeiten abgeholt haben
 - c) die Erziehungsberechtigten Änderungen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 verschweigen oder nicht umgehend mitteilen.

§ 10

Elternbeiträge/Benutzungsgebühren

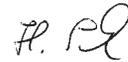
- (1) Für die Betreuung der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder werden von den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge (Gebühren) erhoben.
- (2) Zur Höhe und Erhebung der Gebühren wird durch die Gemeinde Insel eine Gebührensatzung beschlossen.

§ 11

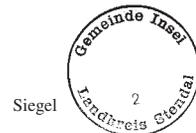
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel tritt zum 1. Dezember 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Insel vom 24.04.2003 außer Kraft.

Insel, den 30. Oktober 2003



Bürgermeister



Siegel

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2003

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 95 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. 07. 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 / 2003, S. 158 ff), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 22. 10. 2003 die folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher festgesetzt auf	
	um	um	gegenüber bisher	festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	32.400		334.900	367.300
die Ausgaben	32.400		334.900	367.300
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	400.900		196.200	597.100
die Ausgaben	400.900		196.200	597.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

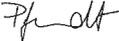
§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

Wulkau, 22. 10. 2003


Pfundt
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

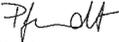
Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom

14.11.03 bis zum 28.11.03

im Gemeindebüro, Dorfstraße 14, in Wulkau während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 04.11.03


Pfundt
Bürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung i. V. mit §§ 95 und 35 der GemHVO des LSA hat der Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 02.10.2003 folgende 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher Euro	nummehr festgesetzt auf Euro
--	----------------------	--------------------------	--	------------------------------------

a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	40.000		6.900.000	6.940.000
die Ausgaben	180.000		7.950.000	8.130.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	990.000		4.270.000	5.260.000
die Ausgaben	990.000		4.270.000	5.260.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Havelberg, den 02.10.2003


Vorsitzender des Stadtrates


Bürgermeister



1. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vom 13.11.03 bis zum 26.11.03 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 106, öffentlich aus.

Havelberg, den 29. 11. 03


Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Cobbel für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher €	nummehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen		6.800	415.800	409.000
die Ausgaben		6.800	415.800	409.000
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	30.700		107.400	138.100
die Ausgaben	30.700		107.400	138.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Cobbel, d. 27. 10. 2003


Bürgermeisterin



(Siegel)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

13.11.2003 bis 30.11.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 28.10.2003


Hoffmann
Bürgermeisterin



(Siegel)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher €	nummehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	29.400		1.068.100	1.097.500
die Ausgaben	29.400		1.068.100	1.097.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	727.200		515.200	1.242.400
die Ausgaben	727.200		515.200	1.242.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Grieben, d. 27. 10. 2003



Bürgermeisterin

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

13.11.2003 bis 28.11.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 03.11.2003

Platte
Bürgermeisterin



(Siegel)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hüselitz für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung LSA, § 95, Abs. II vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen.

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden:

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich des Nachtrages gegenüber bisher	einsummehr festgesetzt auf
	um	um	um	um
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	18.000		194.500	212.500
die Ausgaben	18.000		194.500	212.500
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen		9.800	270.600	260.800
die Ausgaben		9.800	270.600	260.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

Hüselitz, d. 04.11.2003

Bürgermeister



(Siegel)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der 1. Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

13.11.2003 bis 21.11.2003

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, d. 04. 11. 2003

Otto
Bürgermeister



(Siegel)

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-013-03

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

Mitteilung

Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 13/2003

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**

Flurstücke: **220** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 20. November 2003 bis 19. Dezember 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 312 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, den 30.10.2003

Sylvia Peters

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-013/03

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

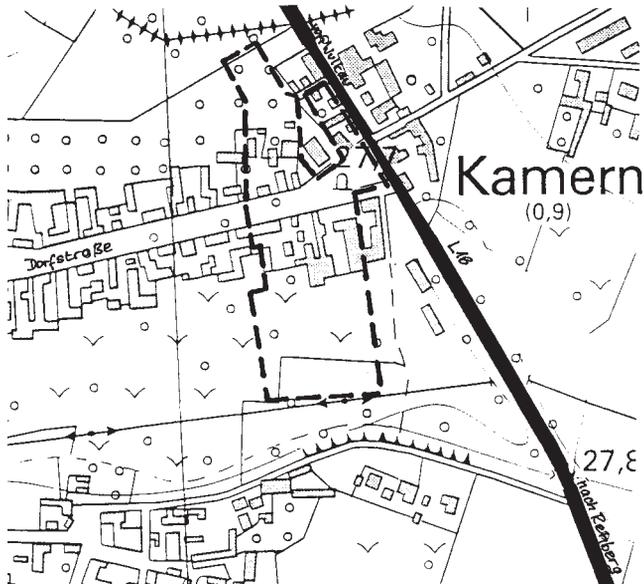
Bodensonderungsverfahren Nr. 13/2003

Gemarkung: Kamern

Flur: 9

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-014-03

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 14/2003

In der Gemeinde: **Kamern** Gemarkung: **Kamern** Flur: **9**
Flurstücke: **218** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 20. November 2003 bis 19. Dezember 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 312 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag Stendal, den 30.10.2003

Sylvia Peters
Sylvia Peters

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-014/03

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

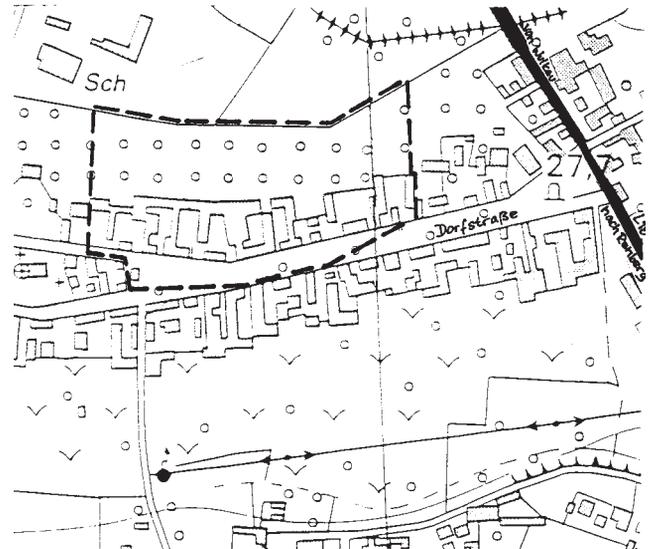
Bodensonderungsverfahren Nr. 14/2003

Gemarkung: Kamern

Flur: 9

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-20/2003

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz - BoSoG - Sonderungsplan Nr. 20/2003

In der Gemeinde: **Havelberg** Gemarkung: **Nitzow**
Flur: **8** Flurstück: **117/100** (ungetrennte Hofräume und Hausgärten)

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215) eingeleitet worden. Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums oder unvermessener Nutzungsrechte bestimmt und somit nachhaltig rechts- und verkehrsfähige Grundstücke geschaffen werden. Sonderungsbehörde ist das Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal. Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

vom 20. November bis 19. Dezember 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal - Raum 312 - während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 15.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Festlegungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz sind. Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an

diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Peters, VAFr
Sylvia Peters



Stendal, den 29.10. 2003

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
(Sonderungsbehörde)
Antrags-Nr.: V12-020/03

Telefon: 03931/570000
Fax: 03931/570499

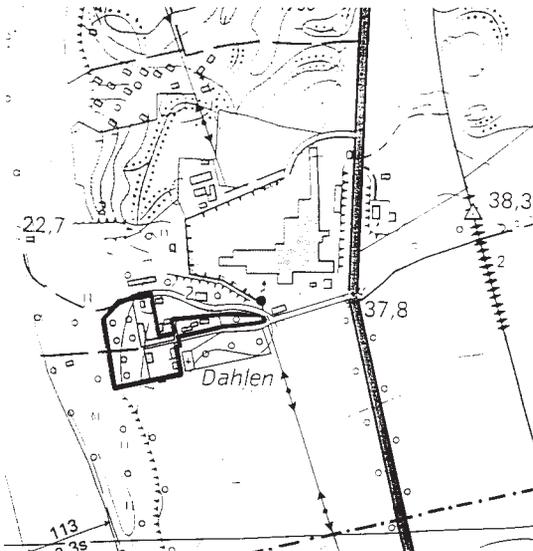
Bodensonderungsverfahren Nr. 20/2003

Gemarkung: Nitzow

Flur: 8

Auszug aus der Topographischen Karte (Vergrößerung)

----- Verfahrensgrenze



Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 10.2003

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen

Bömenzien, Flur 1- 8; Deutsch, Flur 1-3; Geestgottberg, Flur 1-4; Gethlingen, Flur 1-3; Gladigau, Flur 1-3; Groß Garz - Wanzer, Flur 4; Krumke, Flur 1-7; Lindenberg, Flur 1-3; Neukirchen, Flur 1-9; Rossau, Flur 1-10; und Schmersau, Flur 1-5; wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen.

Das Gebiet ist in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit vom

1. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 -18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Dieter Kottke
Dieter Kottke

Woche für Woche ganz lokal.



Angebote, Tips, Berichte, Unterhaltung: Der General-Anzeiger versorgt mit einer Auflage von 60.782* Exemplaren Woche für Woche unsere Leser mit allen Infos, die sie brauchen, um in ihrer Umgebung auf dem laufenden zu sein.

*Quelle: ADA III/02

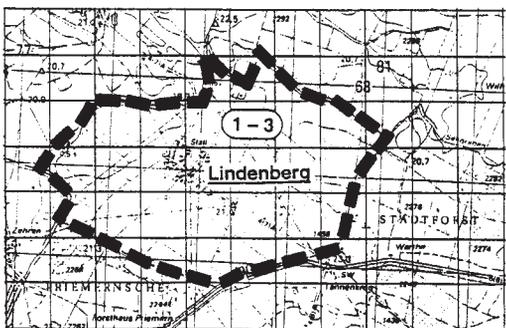
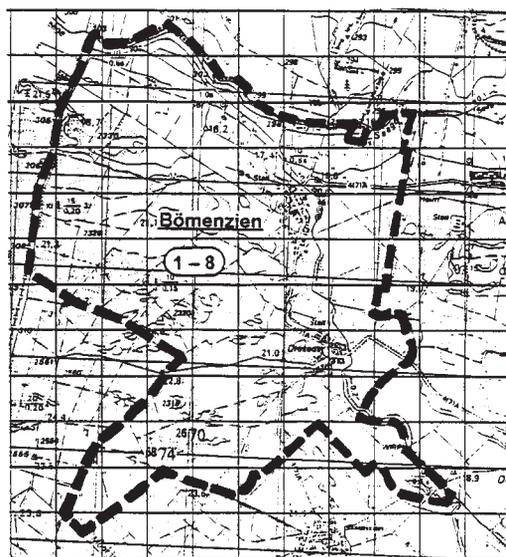
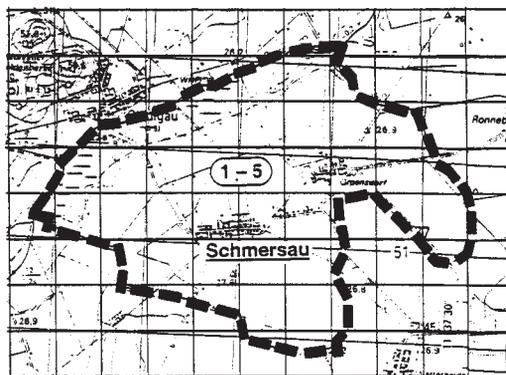
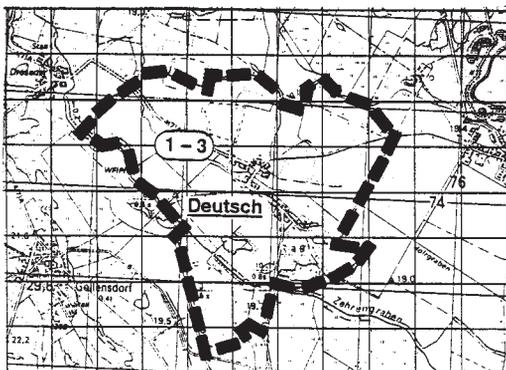
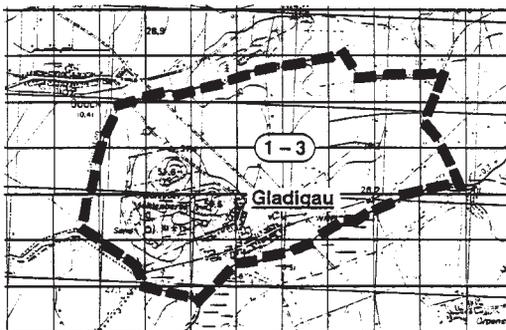
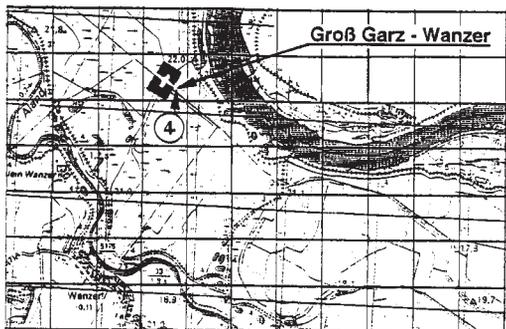
General-Anzeiger

Das große Anzeigenblatt

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Bömenzien; Deutsch; Gethlingen; Gladigau; Groß Garz-Wanzer; Lindenberg; Schmersau

----- Offenlegungsgebiete

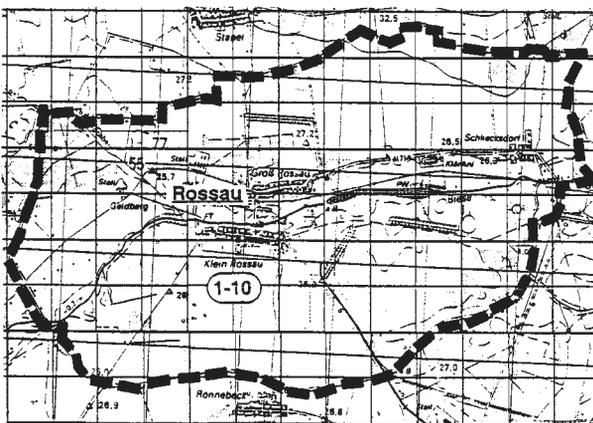
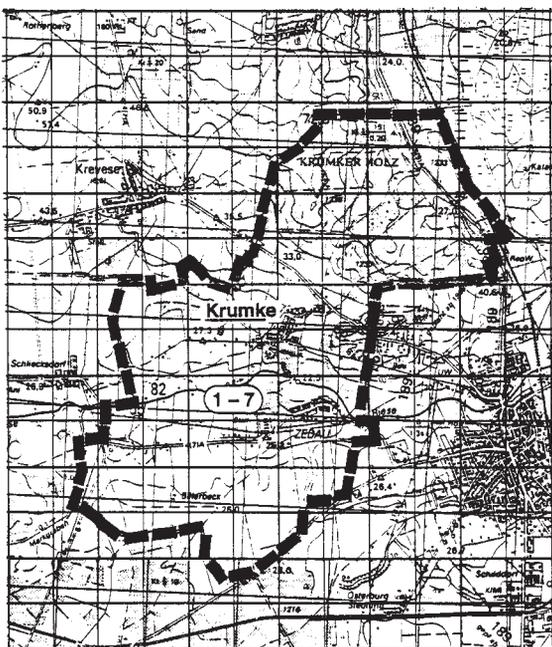
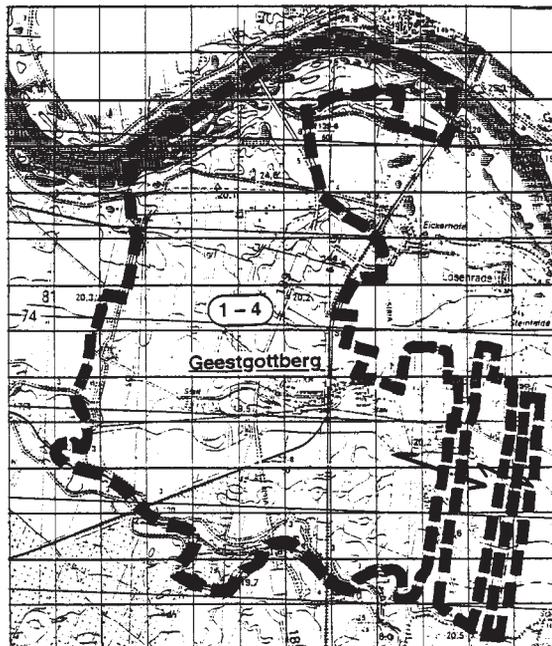
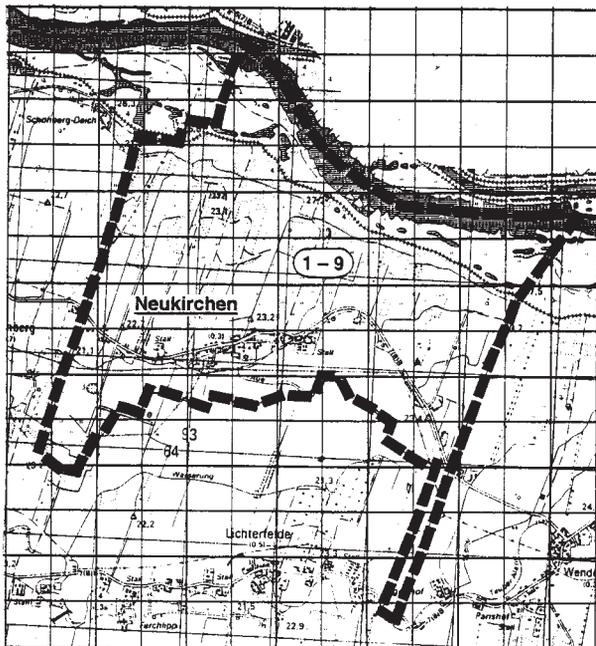


39576 Stendal; Scharnhorststr. 89

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Geestgottberg; Krumke; Neukirchen; Rossau

----- Offenlegungsgebiete



39576 Stendal ; Scharnhorststr.89



Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Oster-
burg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und
Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31